

# RS Vwgh 1997/7/2 94/12/0286

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.1997

## Index

L24006 Gemeindebedienstete Steiermark

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

DGO Graz 1957 §16a Abs3;

GehG 1956 §12 Abs3 impl;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/03/18 90/12/0120 3

## Stammrechtssatz

Nach § 12 Abs 3 GehG idF vor der Nov BGBl 447/1990 (mit dieser Nov wurde § 12 Abs 3 GehG durch die Einfügung eines weiteren Satzes ausdrücklich dahin ergänzt, daß nach § 26 Abs 3 VBG zur Gänze berücksichtigte Zeiten bei gleicher Verwendung ebenfalls zur Gänze zu berücksichtigen sind) lassen völlig gleichgelagerte Vortätigkeiten als Vertragsbediensteter in der Dauer mehrerer Jahre (die dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unmittelbar vorangegangen sind) die Bedeutung weiter zurückliegender (Praxis-)Zeiten hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Verwendungserfolg als öffentlich-rechtlich Bediensteter in den Hintergrund treten

(Hinweis E 30.9.1976, 1312/76, VwSlg 9136 A/1976).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994120286.X05

## Im RIS seit

16.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

01.07.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>